

Erbschaftsteuer auf vom Erben finanzierte Versicherungsleistung

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom **23.03.2011 – 4 K 2354/08 Erb** - entschieden, dass eine zuvor vom Erben für den Erblasser finanzierte Versicherungsleistung im Erbfall der Erbschaftsteuer unterliegt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Erbe schloss im Jahr 2003 bei einer Lebensversicherung a. G. eine Rentenversicherung zu Gunsten seiner Ehefrau ab. Die Ehefrau war Versicherungsnehmerin des Rentenversicherungsvertrages. Er überwies den vereinbarten Einmalbeitrag von 150.000 € von einem ihm allein gehörenden Konto. Nach dem Tode seiner Ehefrau im Jahr 2007 erhielt der Erbe die Versicherungssumme von 126.148 € (eingezahlter Einmalbeitrag abzüglich gezahlter Renten) durch die Versicherungsgesellschaft ausgezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte diese Zahlung bei der von ihm festgesetzten Erbschaftsteuer. Der 4. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf (Az. 4 K 2354/08 Erb) hat die Klage des Erben abgewiesen.

Mit dem Tod der Ehefrau habe der Erbe durch Auszahlung der Versicherungssumme einen Vermögensvorteil erhalten. Die Steuerbarkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG setze u.a. voraus, dass die Zuwendung an den Dritten im Verhältnis zum Erblasser alle objektiven und subjektiven Merkmale einer freigiebigen Zuwendung aufweise. (...) Der Vermögensvorteil entfalle nicht dadurch, dass der Erbe zuvor die Versicherungsprämien aus seinem Vermögen der Erblasserin zugewendet hat. (...) Ob die zum Nachlass gehörenden Versicherungsansprüche aus anderen finanziellen Mitteln als die des Erblassers angespart worden sind, sei in dem Zusammenhang unerheblich. Das Erbschaftsteuerrecht unterscheide nicht danach, ob das Vermögen des Erblassers durch frühere Zuwendungen des Erben gebildet worden sei. (...) Der Gesetzgeber habe durch die Steuerbefreiungsvorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG abschließend den Fall des Vermögensrückfalls geregelt. Eine Gesetzeslücke läge mithin nicht vor.

Die Entscheidung zeigt, dass Erbschaftsangelegenheiten nach Möglichkeit zu Lebzeiten und somit rechtzeitig zu regeln sind. Das Finanzgericht wies in der Urteilsbegründung zu Recht darauf hin, dass die Möglichkeit bestanden hätte, dem Erben sowohl für den Erlebens- als auch für den Todesfall unwiderruflich eine Bezugsberechtigung nach § 159 Abs. 3 VVG einzuräumen.

Im konkreten Fall war dem Erben lediglich eine widerrufliche Bezugsberechtigung für den Fall des Todes der Versicherungsnehmerin eingeräumt worden.

Rechtsanwalt Martin Goege LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht